



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Vieh und Fleisch

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 06. Juni 2002

17. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 51. Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen**
- 52. Information - GATT-Rindergefrierfleisch für den Zeitraum vom 01. Juli 2002 bis 30. Juni 2003**
- 53. Formular Bankgarantie**

Nr. 51

Verlautbarung betreffend den Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA), GB III/Ref.4, Dresdner Straße 70, Postfach 62, 1200 Wien, Telefon (01) 33151, Telefax (01) 33151-297, stellt gefrorenes Interventionsrindfleisch zum Verkauf:

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1. Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch
- 1.2. Verordnung (EG) Nr. 958/2002 der Kommission vom 05. Juni 2002 über den Verkauf im Wege der Ausschreibung von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen
- 1.3. Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission vom 04. Oktober 1979 über Durchführungsbestimmungen betreffend den Absatz des von den Interventionsstellen gekauften Rindfleisches und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 216/69
- 1.4. Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- 1.5. Marktordnungsgesetz 1985 , BGBl. Nr. 210/1985
- 1.6. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft über Sicherheiten für Marktordnungswaren, BGBl. Nr. 1021/1994

Die vorgenannten Vorschriften finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

2. Warenart, Menge

- 2.1. Zum Verkauf kommen:

Warenart	Kategorie	Qualitätsklasse	Menge in t
Hinterviertel mit 8 Rippen	Jungtiere/Ochsen	U, R, O	500

- 2.2. Hinterviertel ohne Füße, Schwanz, Nieren, Nierenfettgewebe, Beckenfettgewebe, Nierenzapfen, Oberschalenschwanzfett, Sackfett, Geschlechtsorgane und die dazuhängenden Muskeln, Rückenmark.
- 2.3. Das Schlachten der Rinder erfolgte in Betrieben in der Republik Österreich mit EG-Zulassung.
- 2.4. Schockgefroren und gelagert wurde das Fleisch in Kühlhäusern mit Zulassung zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr.
- 2.5. Auf Anfrage gibt die AMA Auskunft über die Lagerorte und die verfügbaren Mengen.

3. Verpackung, Kaltlagerung

- 3.1. Die Rinderviertel sind in zur Verpackung von Lebensmitteln geeigneten, mindestens 0,05 mm starken Folien aus Polyäthylen oder Polypropylen und in Baumwollsäcken (Stokkinetten) oder in ausreichend widerstandsfähigen Kunststoffsäcken verpackt.
- 3.2. Das Fleisch wurde schockgefroren und bei mindestens minus 18° C gelagert.

4. Mindestmengen, Besichtigung, Mängelhaftung

- 4.1. Das Kaufangebot muss sich auf eine Mindestmenge von 5 Tonnen beziehen.
- 4.2. Die Annahme erfolgt auf der Grundlage der buchmäßig erfaßten Bestände. Sollte sich bei der Übernahme der Ware herausstellen, daß tatsächlich geringere Fleischbestände vorhanden sind, als bei der Zuschlagserteilung angenommen wurde, gilt der Vertrag als über die tatsächlich vorhandenen Mengen geschlossen.
- 4.3. Die Ware kann von Kaufinteressenten nach vorheriger Vereinbarung mit der AMA besichtigt werden.
- 4.4. Beanstandungen in Bezug auf Qualität und Eigenschaften verkaufter Erzeugnisse sind ausgeschlossen.

5. Ausschreibungsverfahren, Kaufangebote

- 5.1. Die Interessenten nehmen an dieser Ausschreibung durch Abgabe eines schriftlichen Angebotes bei der Agrarmarkt Austria, GB III, Abt. 7, Ref. 4, Dresdner Straße 70, A-1200 Wien, teil. Angebote sind bis **spätestens 11. Juni 2002, 12.00 Uhr** in einem gesonderten, verschlossenen Briefumschlag und der Aufschrift "**Kaufangebot zur Verlautbarung Nr. 51/2002, Verordnung (EG) Nr. 958/2002**" in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Fernschriftliche oder in nicht verschlossenem Umschlag eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt. Die verschlossenen Umschläge werden von der AMA erst nach Ablauf der genannten Angebotsfrist geöffnet. Für Kaufangebote ist das in Anhang I beigefügte Formular "**Kaufvertrag**" zu verwenden.
- 5.2. *Gültige Kaufangebote müssen folgende Angaben enthalten:*
 - Name und Anschrift des Käufers
 - genaue Bezeichnung des Erzeugnisses
 - angebotene Menge in Tonnen und
 - angebotener Preis in EUR je Tonne
- 5.3. Zur Gültigkeit des Kaufantrages ist außerdem erforderlich, dass
 - eine Sicherheit gem. Pkt. 6. vorgelegt und
 - der Antragsteller eine schriftliche Erklärung des Inhaltes vorlegt, dass er auf Beanstandungen in Bezug auf Qualität und Eigenschaften des gegebenenfalls zugeschlagenen Erzeugnisses verzichtet.
- 5.4. Angaben im Kaufantrag über bevorzugte Lager sind unzulässig.
- 5.5. Das Kaufangebot ist in einer Amtssprache der Europäischen Gemeinschaften abzufassen. Erfolgt die Einreichung nicht in deutscher Sprache, so behält sich die AMA vor, eine Übersetzung in deutscher Sprache anzufordern.
- 5.6. Mit der Abgabe des Kaufangebotes erkennt der Käufer die Geschäftsbedingungen der AMA als verbindlich an.

6. Sicherheiten

- 6.1. Das Kaufangebot ist nur gültig, wenn der Interessent nachweislich die Sicherheit in der Höhe von **EUR 120,00 je t** geleistet hat.

Bei der Leistung der Sicherheit sind die angebotene Menge, die Verlautbarungsnummer und das Datum des Kaufangebotes anzugeben.

6.2. *Sicherheiten können gestellt werden*

- 6.2.1. - mittels Bankgarantie oder Höchstbetrags-Bankgarantie, wobei ausschließlich die verlautbarten Formulare zu verwenden sind, oder
- 6.2.2. - mittels Bargeldeinzahlung spesenfrei für den Begünstigten auf das Konto der Agrarmarkt Austria bei der P.S.K., BLZ 60000, Kto.Nr. 92.048.070.

Die Sicherheit gilt als gestellt, wenn der Betrag auf dem Konto der Agrarmarkt Austria nachweislich verfügbar ist.

Andere Formen von Sicherheitsleistungen bedürfen der Zustimmung der AMA.

6.3. Sicherheiten werden von der AMA nicht verzinst, etwaige Kosten werden nicht erstattet.

6.4. Die Hauptpflichten im Sinne der von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission sind:

- die Pflicht, das Kaufangebot nicht zurückzuziehen,
- die Bezahlung der im Vertrag festgesetzten Menge innerhalb der für die Übernahme vorgesehenen Frist,
- die Übernahme der bezahlten Menge.

6.5. Mit Ausnahme der Fälle höhere Gewalt verfällt die zur Einhaltung des Kaufvertrages hinterlegte Sicherheit zugunsten der AMA

- entsprechend der nicht innerhalb der vorgesehenen Zahlungsfrist bezahlten Menge, wenn die bezahlte Menge mindestens 60 % und höchstens 95 % der im Kaufvertrag vorgesehenen Menge entspricht;
- entsprechend der nicht übernommenen bezahlten Menge;
- vollständig, wenn weniger als 60 % der Vertragsmenge bezahlt worden ist;
- vollständig bei Zurückziehen des Kaufantrages.

6.6. Andere Fälle des Verfalls der Sicherheit, die durch Gemeinschaftsrecht geregelt sind, bleiben unberührt.

6.7. Die geleistete Sicherheit wird freigegeben,

- wenn das Kaufangebot abgelehnt worden ist;
- wenn der Käufer fristgerecht nachweist, dass er die in dieser Verlautbarung vorgesehenen Verpflichtungen und die im Kaufvertrag vorgesehenen Bedingungen erfüllt hat;
- wenn über 95 v.H. der Vertragsmenge fristgerecht bezahlt und übernommen worden sind;

6.8. Wird eine Sicherheit zu Unrecht freigegeben, kann ein entsprechender Geldbetrag gemäß Artikel 5 a der VO (EG) Nr. 3002/92 zurückgefordert werden.

7. Annahme

7.1. Die ausgeschriebene Menge wird in der Reihenfolge nach der Höhe der gebotenen Preise an die Bieter verkauft.

7.2. Wenn der angebotene Preis unter dem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften festzusetzenden Mindestpreis liegt, wird das Angebot abgelehnt. Die Europäische Kommission kann auch beschließen, dass kein Verkauf durchgeführt wird.

7.3. Wird die zum Verkauf vorgesehene Menge durch mehrere Angebote zum gleichen Preis überschritten, so kann die AMA diese Menge

- im Einverständnis mit den Kaufinteressenten,
- im Losverfahren,
- durch Einkürzung (ggf. unter Festsetzung einer Mindestzuteilungsmenge) verteilen.

7.4. Die AMA unterrichtet die Bieter innerhalb von 5 Werktagen nach der an die Mitgliedstaaten gerichteten fernschriftlichen Mitteilung der Entscheidung zur Festsetzung der Mindestpreise über das Ergebnis ihrer Teilnahme an der Ausschreibung.

7.5. Die Annahme der Kaufangebote wird durch schriftliche Zuschlagserklärung mitgeteilt. Die Festsetzung der verkauften Mengen in Tonnen erfolgt unter dem Vorbehalt geringer Mehr- und Minderlieferungen.

8. Abtretung

Die Rechte des Käufers aus dem Kaufvertrag können nur im Einverständnis mit der AMA übertragen werden.

9. Kaufpreis, Bezahlung

9.1. Der Kaufpreis bezieht sich frei Rampe des Auslieferungslagers auf brutto für netto verwogene Ware.

9.2. Anfallende Nebenkosten trägt der Käufer.

9.3. Die zum Zeitpunkt der Bezahlung der Ware geltende gesetzliche Umsatzsteuer wird dem Käufer zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Erstattung der Umsatzsteuer erfolgt nicht durch die AMA sondern im Wege der Erstattung durch die Finanzverwaltung.

9.4. Der Bruttokaufpreis (Kaufpreis und Umsatzsteuer) jeder auszuliefernden Teilmenge muss spätestens am Tag vor der Übernahme der Ware am folgenden Konto der AMA spesenfrei für den Begünstigten unter Angabe der nach Zuschlagserteilung mitgeteilten Debitorenummer gutgeschrieben sein: PSK, BLZ 60.000, Kto.Nr. 92.035.100

Der Bruttokaufpreis für die gesamte Vertragsmenge muss spätestens innerhalb der in der Zuschlagserklärung angegebenen Zahlungsfrist auf dem oben genannten Konto der AMA gutgeschrieben sein.

9.5. Bar-, Scheck- und Wechselzahlung sind unzulässig.

10. Übergabe der Ware, Gefahrtragung

10.1. Die Übernahmefrist beträgt 1 Monat nach dem Zeitpunkt der Unterrichtung des Käufers über die Annahme seines Kaufantrages.

Die Mindestmenge je Abholung beträgt 5 Tonnen.

Bei einer Zuschlagsmenge unter 5 Tonnen gilt die jeweilige Zuschlagsmenge als Mindestabholmengung.

10.2. Der Lagerhalter übergibt dem Käufer oder seinem Beauftragten die Ware nur aufgrund eines Abholscheines, den die AMA nach Eingang des der jeweils auszulagernden Teilmenge entsprechenden Bruttokaufpreises ausstellt.

10.3. Der Käufer ist nicht berechtigt, sich die Ware im Lager auszusuchen.

Nr. 51. Verlautbarung betreffend den Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen

- 10.4. Die Ware ist innerhalb der Übernahmefrist zu übernehmen. Freistellungen für den Liefertermin innerhalb dieser Frist hat der Käufer rechtzeitig mit dem in der Zuschlagserklärung angegebenen Lagerhalter zu vereinbaren. Die Übernahmetermine sind der AMA mindestens zwei Tage im Vorhinein schriftlich bekanntzugeben.
- 10.5. Die Rechnung wird mit gesondertem Ausweis der gesetzlichen Umsatzsteuer erstellt. Die Erstattung der Umsatzsteuer erfolgt im Wege des Erstattungsverfahrens durch die Finanzverwaltung.
- 10.6. Bei der Übernahme werden Stückzahl, Warenart und Gewicht im Beisein eines AMA-Beauftragten festgestellt. Die Feststellung des Gewichtes erfolgt auf einer gültig geeichten Waage. Falls bei der Übernahme kein AMA-Beauftragter anwesend ist, ist die AMA unverzüglich von diesem Umstand zu verständigen.

Das Bruttogewicht wird durch Wiegelisten nachgewiesen. Die Summe der Gewichte in der Wiegelliste wird auf ganze Kilogramm auf- oder abgerundet. Die Wiegelisten werden vom Wäger unterschrieben und mit seinem Namen versehen.

- 10.7. Übernimmt der Käufer rechtzeitig bezahlte Ware nicht innerhalb der im Kaufvertrag genannten Frist, so kann die AMA über die Ware anderweitig verfügen.
Bei Überschreitung der Übernahmefrist und für noch nicht übernommene Mengen trägt der Käufer die Kosten und die Gefahr für die zusätzliche Lagerung.

Die gesetzlichen Ansprüche der AMA aus Vertragsverletzung bleiben vorbehalten. Die zur Gültigkeit des Kaufantrages hinterlegte Sicherheit verfällt gem. Pkt. 6.5.

Die AMA ist berechtigt, die verfallene Sicherheit ggf. mit dem zurückzuzahlenden Kaufpreis zu verrechnen.

11. Endabrechnung

Eine Endabrechnung wird nach den gem. Punkt. 10.6. festgestellten Gewichten erstellt, wenn die zugeschlagene Menge von der übernommenen Menge abweicht. Ausgleichszahlungen, die sich durch höhere Gewichte ergeben, sind vom Käufer binnen fünfzehn Arbeitstagen nach Ausstellung der Endabrechnung zu leisten.

12. Vertragsauflösung

Wird der Bruttokaufpreis nicht innerhalb der im Kaufvertrag genannten Frist bezahlt, so löst die AMA den Vertrag durch schriftliche Erklärung für die nicht bezahlte Menge. Die Sicherheit verfällt gem. Pkt. 6.5.

13. Zinsen/Verzug

- 13.1. An die AMA zurückzuzahlende Beträge sind vom Tag des Empfangs an bis zum Tag der Rückzahlung zu verzinsen. Als Tag des Empfangs gilt der dritte Arbeitstag nach dem Tag der Valuta der Lastschrift, als Tag der Rückzahlung der Tag der Valutastellung der Gutschrift auf dem Konto der AMA.
- 13.2. Verzugszinsen werden von der AMA für die Zeit vom Tag des Verzugsseintritts an bis zu dem Tag der Wertstellung der Gutschrift der Hauptforderung auf dem Konto der AMA geltend gemacht.
- 13.3. Schadenersatzforderungen der AMA, die nicht unter Abs. 1 oder 2. fallen, sind vom Tag des Schadensereignisses an bis zum Tag der Wertstellung der Gutschrift auf dem Konto der AMA zu verzinsen. Ist der Tag des Schadensereignisses nicht zu ermitteln, so sind die Zinsen ab dem Zeitpunkt, an dem der Schaden erstmals bekannt geworden ist, zu zahlen.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 51. Verlautbarung betreffend den Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen

13.4. Der Zinssatz für die Verzinsung von Rückzahlungs- und Schadenersatzbeträgen beträgt 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank.

14. Schlussvorschriften

14.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich in Verbindung mit dem Recht der Europäischen Union.

14.2 Änderungen der Kaufverträge und mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die AMA.

14.3 Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Wien.

Der Vorstand für den GB III

Mag. SCHÖPPL eh



VERKÄUFER

AGRARMARKT AUSTRIA

Dresdner Straße 70

1200 Wien

KÄUFER

Fa.:

Straße:

Ort:

Steuernr.: UID-Nr.:

Tel.: Fax:

Ansprechperson:

I. Kaufangebot Nr. (vom Käufer auszufüllen und in doppelter Ausfertigung einzureichen)

auf Abschluß eines Vertrages über den Kauf von gefrorenem Rindfleisch aus Interventionsbeständen gemäß Verlautbarung der AMA Nr. 51/2002 vom 06. Juni 2002 sowie der diesem Verkauf zugrundeliegenden Verordnung (EG) Nr. 958/2002.

Unter Bezugnahme auf die vorgenannten Bestimmungen, die hiermit als verbindlich anerkannt werden, stellen wir folgendes Kaufangebot:

Kategorie: Jungtiere/Ochsen

Menge: _____

Warenart: Hinterviertel mit Knochen

Preis EUR/t: _____

Die Kaufsicherheit in der Höhe von insgesamt EUR wurde geleistet:

- in Form einer Bankgarantie*) der/des in
- durch Überweisung*) (Institut)

Wir erklären hiermit, dass wir auf jede Rüge der Qualität und der Eigenschaften der zur Übernahme angebotenen Ware nach Abschluss des Kaufvertrages verzichten.

II. Annahme (wird von der AGRARMARKT AUSTRIA ausgefüllt)

Vertrag Nr.

Der vorstehende Kaufantrag wird - ggf. nach erforderlicher Einkürzung der beantragten Menge - angenommen.

Der Vertrag beläuft sich auf t mit einem Preis von EUR/t zuzüglich Umsatzsteuer.

Der Bruttokaufpreis für die gesamte Vertragsmenge muss spätestens bis zum auf dem Konto der AgrarMarkt Austria bei der PSK, BLZ 60.000, Kto. Nr. 92.035.100 eingegangen sein.

Besondere Auflage: *keine*

Den (die) Lagerort (e) entnehmen Sie bitte den Informationen zu diesem Vertrag.

(Ort, Datum)

Wien, _____

Stempel/Unterschrift (**Käufer**)

Unterschrift AGRARMARKT AUSTRIA (**Verkäufer**)

*) **Nichtzutreffendes streichen!**

Nr. 52

**Information - GATT-Rindergefrierfleisch
für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. Juni 2003**

GZ: III/7/4/06.06.2002

zur Beantragung von Einfuhrrechten und Einfuhrlizenzen für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 sowie für Waren des KN-Codes 0206 29 91 im Rahmen des allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT), wobei ein Wertzollsatz von 20 % festgesetzt ist.

1. Zur Verteilung kommen **53.000 t** gefrorenes Rindfleisch ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen (100 kg Fleisch mit Knochen entsprechen 77 kg Fleisch ohne Knochen).
2. Dieses Kontingent wird in zwei Unterkontingente aufgeteilt:
 - **Unterkontingent I** in Höhe von **26.500 t** (entspricht der ehemaligen traditionellen Quote)
 - **Unterkontingent II** in Höhe von **26.500 t** (entspricht der ehemaligen Newcomer-Quote)
3. Im Sinne dieser Verordnung muss das Fleisch bei der Einfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft eine Kerntemperatur von -12°C oder weniger aufweisen.
4. Dieses Zollkontingent hat die laufende Nummer 09.4003.

A) Unterkontingent I

Anträge können jene Importeure stellen, die nachweisen, dass sie gefrorenes Rindfleisch im Rahmen der **Verordnungen (EG) Nrn. 1142/98, 995/1999 und 980/2000** (1. Juli 1998 bis 30. Juni 2001) importiert haben.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Ein Einfuhrrecht kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 1.1.2. seinen Sitz in Österreich hat,
 - 1.1.3. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.
 - 1.1.4. mit Stichtag **1. Jänner 2002** im Rindfleischhandel tätig war bzw. noch tätig ist.
- 1.2. Dem Antrag sind als Nachweise ausschließlich die von den Zollbehörden bestätigten Einfuhrzolldokumente im Original sowie in Kopie anzuschließen (es müssen nur jene Zolldokumente vorgelegt werden die bei der AMA bis dato noch nicht vorliegen, d.h. Einfuhrzolldokumente im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 980/2000).

3. Beantragung der Einfuhrrechte

- 3.1. **Bis zum 14. Juni 2002** müssen die Anträge gemäß Anlage 1 sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Nr. 52. Information - GATT-Rindergefrierfleisch für den Zeitraum vom 01. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

- 3.2. Bei Beantragung der Einfuhrrechte ist eine Sicherheit von **EUR 6,00 je 100 kg** zu leisten. Diese Sicherheitsleistung ist unbedingt in Form einer Einzel-Bankgarantie zu erbringen.
- 3.3. Werden Einfuhrrechte für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 4. Beantragung der Einfuhrlizenzen**
- 4.1. Nach schriftlicher Bekanntgabe der Zuteilungsmenge durch die AMA können Lizenzanträge mittels Antragsformular bei gleichzeitiger Hinterlegung der entsprechenden Sicherheit gestellt werden.
- 4.2. Der Lizenzantrag kann ausschließlich
- 4.2.1. in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antrag auf Erteilung des Einfuhrrechtes beantragt wurde,
- 4.2.2. von dem Antragsteller gestellt werden, dem die Einfuhrrechte erteilt wurden.
- 4.3. Einfuhrlizenzen dürfen insgesamt nur noch maximal in Höhe der zugeteilten Einfuhrrechte beantragt werden. D.h., wenn Einfuhrlizenzen bzw. Teilmengen davon nicht genutzt werden, können die verfallenen Mengen nicht noch einmal beantragt werden (es verfallen somit auch die zugeteilten Einfuhrrechte im entsprechenden Umfang).

B) Unterkontingent II

1. Voraussetzungen zur Zulassung für die Import- bzw. Exporteursliste

- 1.1. Der Antrag auf Zulassung von den in Frage kommenden Marktteilnehmern muss spätestens bis zum **14. Juni 2002** gemäß Anlage 2 bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 1.2. Anträge auf Zulassung können nur von jenen Marktteilnehmern gestellt werden, die unabhängig und auf eigene Rechnung folgende Vorleistungen erbringen können:
- Import von mindestens **100 t** Rindfleisch der KN-Codes 0201, 0202 oder 0206 29 91 in den **Jahren 2000 und 2001** (mit mindestens 2 Transaktionen pro Jahr). Der Import von Rindfleisch, welches im Rahmen dieser Einfuhrregelung in den beiden Jahren importiert wurde, kann ebenfalls für dieses Unterkontingent angerechnet werden.
- oder**
- Export von mindestens **220 t** Rindfleisch der KN-Codes 0201, 0202 oder 0206 29 91 in den **Jahren 2000 und 2001** (mit mindestens 2 Transaktionen pro Jahr).

Der Einfuhr- bzw. Ausfuhrnachweis wird ausschließlich in Form von Zolldokumenten über die Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr bzw. die Ausfuhrpapieren im Original erbracht, die von den Zollbehörden ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehen wurden.

Die obengenannten Dokumente werden seitens der AMA auch in Kopie akzeptiert, wenn sie von den zuständigen Behörden ordnungsgemäß beglaubigt wurden.

- 1.3. Alle Antragsteller müssen mit Stichtag **1. Jänner 2002** im Rindfleischhandel tätig sein.
- 1.4. Ein Antragsteller darf nicht im Sinne des Artikels 143 der Verordnung (EWG) 2454/93 (Abl. der EG Nr. L 253) mit einem anderen Antragsteller verbunden sein.

In diesem Sinne gelten Antragsteller dann als verbunden, wenn

- a) sie der Leitung des Geschäftsbetriebes der jeweils anderen Person angehören;
- b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind;
- c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmerverhältnis zueinander befinden;
- d) eine beliebige Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder innehat;
- e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert;
- f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden;
- g) sie zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder
- h) sie Mitglieder derselben Familie sind. Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen:
 - Ehegatten,
 - Eltern und Kind,
 - Geschwister (auch Halbgeschwister),
 - Großeltern und Enkel,
 - Onkel oder Tante und Nefte oder Nichte,
 - Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter,
 - Schwäger und Schwägerinnen.

Stellen derart verbundene Antragsteller Anträge, müssen alle Anträge auf Zulassung abgelehnt werden.

- 1.5. Die AMA informiert die Antragsteller vor dem **10. Juli 2002** über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens.

2. Beantragung der Einfuhrlizenzen

- 2.1. Lizenzanträge können nur im Zulassungsmitgliedstaat gestellt werden.
- 2.2. Lizenzanträge können nur zwischen **15. und 17. Juli 2002** bzw. zwischen **7. und 9. Jänner 2003** gestellt werden. Jeder zugelassene Antragsteller kann für jeden Zeitraum nur einen Lizenzantrag in Höhe von max. **10 %** der jeweils zur Verfügung stehenden Menge von 13.250 t beantragen.
- 2.3. Die Kommission entscheidet so bald als möglich, in welchem Umfang den Anträgen stattgegeben werden kann. Wird die zur Verfügung stehende Menge überschritten, so setzt die Kommission einen entsprechenden Kürzungsfaktor fest.

Die Lizenzen werden spätestens fünf Arbeitstage, nachdem die Entscheidung im Amtsblatt der Europäischen Kommission veröffentlicht wurde, erteilt.

C) Gemeinsame Bestimmungen (Unterkontingent I und II)

1. Die nach Unterkontingent I und II beantragten und erteilten Einfuhrlizenzen sind **nicht übertragbar** und begründen nur dann einen Anspruch auf das Zollkontingent, wenn sie auf den Namen und die Anschrift ausgestellt sind, die in der beiliegenden Zollerklärung über die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr für den Empfänger angegeben sind.
2. Für Mengen die über die in der Einfuhrlizenz angegebenen Mengen hinausgehen, wird der geltende Zoll des gemeinsamen Zolltarifes erhoben.

Nr. 52. Information - GATT-Rindergefrierfleisch für den Zeitraum vom 01. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

3. Bei Beantragung der Einfuhrlizenzen ist eine Sicherheit in Höhe von **€120 je 100 kg** zu leisten.
4. Die Lizenzen haben eine **Gültigkeitsdauer von 180 Tagen**, max. jedoch bis 30. Juni 2003.
5. Hinweise zum Ausfüllen der Lizenzanträge (Besonderheiten):

Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.

Feld 14: Hier ist einzutragen:
"gefrorenes Rindfleisch"

Felder 15 und 16: Hier sind der Text nach der Kombinierten Nomenklatur für eine der folgenden Gruppen von KN-Codes anzugeben:

- 0202 10 00, 0202 20 **oder**
- 0202 30, 0206 29 91

Feld 20: Hier ist einzutragen:

bei Unterkontingent I

"Gefrorenes Rindfleisch (Verordnung (EG) Nr. 954/2002)
Kontingentsnummer 09.4003 / Unterkontingent I"

bei Unterkontingent II

"Gefrorenes Rindfleisch (Verordnung (EG) Nr. 954/2002)
Kontingentsnummer 09.4003 / Unterkontingent II"

6. Zur Beachtung:

Entsprechend Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143 S. 35) ist bei jeder Abschreibung in **Spalte 31** der Originallizenz das **Ursprungsland** einzutragen. Dieser Eintrag ist eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85. Das Fehlen dieses Eintrages führt zu Verzögerungen bei der Lizenzbearbeitung.

7. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

8. Freigabe der Sicherheit

- 8.1. Unbeschadet der Bestimmungen gem. Titel III Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 wird die Sicherheit erst freigegeben, wenn nachgewiesen ist, dass der Lizenzinhaber wirtschaftlich und technisch gesehen für den Erwerb und Transport sowie die Abfertigung der betreffenden Fleischmenge für den zollrechtlich freien Verkehr verantwortlich ist.

Diese Nachweise bestehen zumindest aus folgenden Dokumenten:

- der Originalhandelsrechnung, vom Drittlandverkäufer oder seinem Vertreter, die beide im Ausfuhrdrittland ansässig sein müssen, auf den Namen des Lizenzinhabers ausgestellt, sowie dem Zahlungsbeleg oder dem Nachweis der Eröffnung eines unwiderruflichen Kreditbriefes zugunsten des Verkäufers;

Nr. 52. Information - GATT-Rindergefrierfleisch für den Zeitraum vom 01. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

- dem auf den Lizenzinhaber ausgestellte Konnossement (Bill of Lading) bzw. - bei Straßen oder Lufttransport - dem Frachtbrief für die betreffende Menge;
- dem Exemplar Nr. 8 des Formblattes IM4, bei dem im Feld 8 als einzige Eintragung Name und Anschrift des Antragstellers angegeben sind;
- dem Nachweis, der Entrichtung der anfallenden Zölle durch den oder im Namen des Lizenzinhabers.

8.2. Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Pkt. 8.1. kann jeder Lizenzinhaber in der ersten und zweiten Hälfte des Kontingentjahres und innerhalb einer Höchstmenge von 10 t je Halbjahr, Fleisch, das zuvor in einem Zolllager eingelagert war, im Rahmen dieser Verordnung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr überführen. In diesem Falle können die Handelsrechnungen gem. Pkt. 8.1. erster Gedankenstrich und die Transportpapiere gem. Pkt. 8.1. zweiter Gedankenstrich durch die vom Eigentümer des noch nicht in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr überführten Fleisches auf den Namen des Lizenzinhabers ausgestellte Originalhandelsrechnung ersetzt werden. Außerdem muss der Lizenzinhaber den Nachweis erbringen, dass diese Rechnung bezahlt wurde.

Diese Nachweise gem. Pkt. 8.1. bzw. Pkt. 8.2. müssen der AMA innerhalb von 60 Kalendertagen ab dem Tag der Annahme der Einfuhranmeldung übermittelt werden.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 954/2002 vom 4. Juni 2002 (Abl. der EG Nr. L 147).

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte für das Unterkontingent I

zur Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch im Rahmen des GATT

<p>1. Angaben zum Antragsteller</p>	<p>genaue Firmenbezeichnung:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Tel. Nr. mit DW:</p> <p>Zuständig für Rückfragen:</p> <p>Finanzamtssteuernummer:</p>
<p>2. Nachweise für Einfuhrantrag</p>	<p>Ich/wir kann/können folgende Importe von gefrorenem Rindfleisch des KN-Codes 0202 sowie von Waren des KN-Codes 0206 29 91 im Zeitraum zwischen 1. Juli 1998 und 30. Juni 2001 nachweisen:</p> <p>2.1. gem. VO 1142/1998 <input type="text"/> kg Rindfleisch</p> <p>2.2. gem. VO 995/1999 <input type="text"/> kg Rindfleisch</p> <p>2.3. gem. VO 980/2000 <input type="text"/> kg Rindfleisch</p> <p>2.4. SUMME <input type="text"/> kg Rindfleisch</p>
<p>3. Erklärung zur Tätigkeit</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen und</p> <p>3.2. mit Stichtag 01. Jänner 2002 im Rindfleischhandel tätig zu sein bzw. noch tätig bin/sind.</p>
<p>4. Erklärung zum Einfuhrantrag</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung mehrerer Anträge im Rahmen des Unterkontingentes I alle Anträge unzulässig sind.</p>
<p>5. Unterzeichnung</p>	<p>Ort, Datum _____</p> <p>_____</p> <p>rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</p> <p>Firmenstempel</p>

Antrag auf Zulassung zur Importeurs- bzw. Exporteursliste für das Unterkontingent II

zur Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch im Rahmen des GATT

<p>1. Angaben zum Antragsteller</p>	<p>genaue Firmenbezeichnung:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Tel. Nr. mit DW:</p> <p>Zuständig für Rückfragen:</p> <p>Finanzamtssteuernummer:</p>
<p>2. Antrag auf Zulassung</p>	<p>Hiermit beantrage(n) ich/wir die Zulassung als Einführer im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 954/2002.</p>
<p>3. Nachweise für die Zulassung (Zutreffendes bitte ankreuzen)</p>	<p>Ich/wir habe(n) in den Jahren 2000 und 2001</p> <p><input type="checkbox"/> 100 t Rindfleisch der KN-Codes 0201, 0202 und 0206 29 91 importiert (mit mindestens 2 Transaktionen pro Jahr)</p> <p>oder</p> <p><input type="checkbox"/> 220 t Rindfleisch der KN-Codes 0201, 0202 und 0206 29 91 exportiert (mit mindestens 2 Transaktionen pro Jahr)</p>
<p>4. Erklärung zur Tätigkeit</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>4.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen und</p> <p>4.2. mit Stichtag 01. Jänner 2002 im Rindfleischhandel tätig zu sein bzw. noch tätig bin/sind.</p>
<p>5. Erklärung zum Antrag</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>5.1. mit keinem anderen Antragsteller im Sinne des Artikels 143 der Verordnung (EG) Nr. 2454/93 verbunden zu sein und</p> <p>5.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung mehrerer Anträge verbundener Antragsteller alle Anträge unzulässig sind</p>
<p>6. Unterzeichnung</p>	<p>Ort, Datum _____</p> <p>_____</p> <p>rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</p> <p>Firmenstempel</p>

BANKGARANTIE
für den Bereich

- | | | |
|--------------------------|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen
Produktionserstattung Stärke/Zucker)
und Nicht unter Anhang I des Vertrages
fallende Waren ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung Stärke/Zucker ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma):

Eintragung im Firmenbuch: JA unter FN NEIN

Anschrift des Antragstellers:

Begünstigte Stelle ist je nach Art des zugrundeliegenden Antrages die Agrarmarkt Austria, die Republik Österreich oder die Europäische Union.

Verwaltende Stelle:

Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)
1200 Wien
Telefon: 01/331 51-0

Garantie zum Antrag vom:

betreffend

- | | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren ¹⁾ |
| <input type="checkbox"/> | Beihilfen, Sonstiges ^{1) 2)} |
| <input type="checkbox"/> | Intervention ¹⁾ |

Warenart/Grunderzeugnis:

Menge:Stück/kg

Fläche:Hektar

Sicherheit €.....je Stück/100 kg

Sicherheit €.....je Hektar

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

2) ggf. Angabe der Nummer der bezughabenden Verordnung

Nr. 53. Formular Bankgarantie

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller die geforderte Garantie und verpflichtet sich hiemit unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der Agrarmarkt Austria (AMA) binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (Eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf jedwede Einwendung und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse an die AMA die Zahlung der geforderten Beträge bis zur Höhe von

€.....

(in Worten: €.....)

auf das von der AMA angegebene Bank- bzw. Postscheckkonto zu leisten.

Die vorliegende Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantiekunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Garantie ausdrücklich auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Garantie ist Wien. Es gilt österreichisches Recht.

Diese Garantie erlischt durch die Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

genaue Anschrift des garantierenden Unternehmens (ggf. zuständige Zweigniederlassung und Filiale):.....

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW: TELEFAX-Nr.:

.....
(Ort, Datum)

.....
(firmenmäßige Zeichnung
des garantierenden Unternehmens)

**Diese Verlautbarung ist auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im Internet verfügbar.**

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 7 - Vieh und Fleisch
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-297
E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck